

Beratungsgegenstand

Gestaltungsbeirat der Stadt Blaustein

- 1. Änderung der Geschäftsordnung
- Änderung der Mitglieder des Gestaltungsbeirats
- Beschluss der Leitlinien zur Arbeitsweise des Gestaltungsbeirats

Beschlussantrag

1. Der Gestaltungsbeirat beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Blaustein gemäß der Anlage mit Stand vom 16.06.2020
2. Der Gestaltungsbeirat beschließt folgende beratende Mitglieder des Gestaltungsbeirats

Fraktion	Mitglied	Vertretung
CDU	Behr, Ingo	
Freie Wähler	Kaufmann, Cornelia	Ludwig, Albert
Bündnis 90/Die Grünen	Geywitz, Hermann	
SPD	Dannwolf, Jürgen	Held, Carsten
BBB	Couvigny-Erb, Elisabeth	Holzmann, Martin

3. Der Gemeinderat stimmt den Leitlinien zur weiteren Arbeitsweise des Gestaltungsbeirats vom 16.06.2020 zu.


 Sylvia von Darl-Späth
 1. stv. Bürgermeisterin

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
Gemeinderat	09.04.2019	ö	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung eines fest installierten Gestaltungsbeirats - Beschlussfassung über die Mitglieder - Zustimmung zur Geschäftsordnung 	Zustimmung einstimmig

II. Sachvortrag

Der Gemeinderat der Stadt Blaustein hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 die Einrichtung eines fest installierten Gestaltungsbeirats beschlossen. Zwischenzeitlich konnten zwei Sitzungen durchgeführt werden. In der Praxis hat sich ein Anpassungsbedarf bezüglich der Zusammensetzung der Mitglieder sowie eine Nachjustierung in der Arbeitsweise des Gestaltungsbeirats ergeben.

1. Beschließende Mitglieder des Gestaltungsbeirats

Gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung gehören aktuell zu den beschließenden Mitgliedern des Gestaltungsbeirats drei Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Stadtbaumeisterin/der Stadtbaumeister der Stadt Blaustein.

Das Wesen des Gestaltungsbeirats besteht darin, den Gemeinderat und die Verwaltung in der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Er nimmt dabei eine beratende Funktion ein.

Sowohl für den Bürgermeister als auch die Stadtbaumeisterin nehmen in der aktuellen Situation eine Doppelfunktion ein. Sie vertreten sowohl die Verwaltung und den Gemeinderat als auch den Gutachterausschuss. Dies kann den Prozess der Entscheidungsfindung einschränken bzw. erschweren. Daher ist es sinnvoll, die Geschäftsordnung in diesem Punkt anzupassen und die beschließenden Mitglieder auf die Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur zu begrenzen.

2. Beratende Mitglieder des Gestaltungsbeirats

Im Rahmen der Kommunalwahl 2019 haben sich Änderungen in der Zusammensetzung der politischen Gruppierungen im Gemeinderat ergeben. Daher werden folgende Mitglieder als beratende Mitglieder vorgeschlagen:

Fraktion	Mitglied	Vertretung
CDU	Behr, Ingo	
Freie Wähler	Kaufmann, Cornelia	Ludwig, Albert
Bündnis 90/Die Grünen	Geywitz, Hermann	
SPD	Dannwolf, Jürgen	Held, Carsten
BBB	Couvigny-Erb, Elisabeth	Holzmann, Martin

3. Leitlinien zur Arbeitsweise des Gestaltungsbeirats

Um die Arbeitsweise des Gestaltungsbeirats zu präzisieren, wurden Leitlinien ausgearbeitet, die hauptsächlich eine interne Wirkung entfalten. Sie sollen als Anlage 1 zur Geschäftsordnung beschlossen werden.

III. Finanzierung

Sachkonto Kostenstelle Kostenträger	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro)	überplanmäßig/ außerplanmäßig
				-

Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis	-	-	-	-
	-	-	-	-

Anmerkungen zur Finanzierung:

Für die Einrichtung eines fest installierten Gestaltungsbeirats wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau eine Förderung für die Jahre 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt 17.250 Euro bewilligt.

Externe Fachleute: -

Verfasser

Marleen Sönksen
 Fachbereich 3.1
 Bauamt

Beteiligte Ämter

Sandra Pianezzola
 Amtsleiterin
 Bauamt

Anlagen

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats (Stand 16.06.2020) mit Änderungsnachverfolgung
 Leitlinien zur Arbeitsweise des Gestaltungsbeirats (Stand 16.06.2020)

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Blaustein

Vorbemerkung

Der Gemeinderat der Stadt Blaustein hat in seiner Sitzung am 09.04.2019/16.06.2020 für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirats folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat begutachtet und beurteilt die ihm seitens der Stadtverwaltung vorgelegten Bauvorhaben und Projekte im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische freiraum- und landschaftsplanerische Gestaltungsqualität unter Berücksichtigung des Stadt- und Landschaftsbildes, der denkmalpflegerischen Belange und der Bauleitplanung.

Gegebenenfalls benennt er Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieser Ziele.

§ 2

Zusammensetzung, Bestellung und Dauer

- (1) Der Beirat setzt sich aus beschließenden Mitgliedern und beratenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die beschließenden Mitglieder wählen aus der Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die beschließenden Mitglieder sind drei Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur. ~~sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Stadtbaumeisterin/der Stadtbaumeister der Stadt Blaustein.~~
- (4) Die Verwaltung unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge der beschließenden Beiratsmitglieder. Der Gemeinderat beruft die Beiratsmitglieder.
- (5) Die Mitglieder dürfen zwei Jahre vor, während und ein Jahr nach der Beiratstätigkeit nicht in Blaustein planen und bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen.
- (6) Eine Beiratsperiode dauert zwei Jahre. Nach Ablauf jeder Beiratsperiode wird mindestens ein beschließendes Mitglied ausgewechselt. Die Mitgliedschaft sollte zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen. Scheidet ein Mitglied

während der laufenden Tätigkeitszeit vorzeitig aus, beruft der Gemeinderat entsprechend Absatz 4 eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die verbleibende Zeit.

- (7) Die beratenden Mitglieder sind Vertreter des Gemeinderats. Jede Gruppierung des Gemeinderats ist berechtigt, ein Mitglied als beratendes Mitglied zu entsenden. Die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Gemeinderatsmandats.
- (8) Verletzt ein Mitglied des Gestaltungsbeirats seine ihm obliegenden Pflichten, kann es vom Gemeinderat abberufen werden. Für die Nachbesetzung gilt Absatz 6 Satz 4 entsprechend.

§ 3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats ist dem Stadtbauamt der Stadt Blaustein, **Fachbereich 3.1 – Stadtentwicklung, Bau und Bauverwaltung**, zugeordnet. Sie unterstützt die Arbeit des Beirats, bereitet die Sitzungen und Unterlagen vor, lädt fristgerecht ein und führt das Protokoll.

§ 4 Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats

- (1) Der Gestaltungsbeirat hat eine beratende Funktion und unterstützt den Gemeinderat und die Verwaltung in der Entscheidungsfindung.
- (2) Die Entscheidungsbefugnis für die Baugenehmigung liegt weiterhin bei der unteren Baurechtsbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis), die an gesetzliche Vorgaben, Rahmenbedingungen und Fristen gebunden ist.
- (3) Der Gestaltungsbeirat beurteilt Bauvorhaben, Projekte und Konzepte (im Folgenden „Vorhaben“ genannt), die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild bzw. für die städtebauliche Entwicklung im gesamten Stadtgebiet prägend sind.

Beispielhaft sind an dieser Stelle genannt:

- Neubauten oder Umbauten an Gebäuden, deren Gestaltung die Qualität des öffentlichen Raumes wesentlich mitbestimmt (z. B. zum Straßenraum orientierte Neubauten oder auch prägende Gebäude in Gewerbegebieten)

- Ortsbildprägende Neubauten oder Umbauten an Gebäuden, deren Gestaltung deutlich von üblichen Gestaltungslösungen in der Umgebung abweicht (z. B. bei Dachform, Dachaufbauten oder Fassadenmaterialien)
 - Ortsbildprägende Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in der Umgebung (z. B. Anbau an ein denkmalgeschütztes Gebäude)
 - Bauvorhaben, die aufgrund ihrer besonderen städtebaulichen Lage öffentlich stark wahrgenommen werden (z. B. Lage an einem öffentlichen Platz oder einer stark frequentierten Straße)
 - Bauvorhaben, die aufgrund der bestehenden Topographie besonders stark in Erscheinung treten (z. B. weit sichtbare Hanglage)
 - Bauvorhaben der öffentlichen Hand
 - Städtebauliche Maßnahmen und landschaftsarchitektonische Maßnahmen für Vorhaben mit besonderer städtebaulicher und freiräumlicher Bedeutung
 - Informelle Planungen zur Stadt- und Ortsentwicklung, Bauleitplanung
 - Freiraum- und Grünflächenplanungen, Begrünung und Bepflanzung
 - Maßnahmen im Bereich Stadtmöblierung, Straßengestaltung und technischer Infrastruktur
 - Beteiligung bei der Erstellung von Satzungen
 - Vorbereitung von Wettbewerbsauslobungen
- (4) Die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Vorhaben erfolgt durch die Verwaltung. Der Gemeinderat kann beantragen, bestimmte Vorhaben im Gestaltungsbeirat behandeln zu lassen.
- (5) Vorhaben können auch auf Wunsch der Bauherrschaft dem Gestaltungsbeirat vorgelegt werden. In diesem Fall erklärt sich die Bauherrschaft damit einverstanden, das Ruhen des baurechtlichen Verfahrens bei der unteren Baurechtsbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) zu beantragen, bis das Vorhaben in der nächst möglichen Sitzung des Gestaltungsbeirats behandelt wurde.
- (6) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß RPW (Richtlinien für Planungswettbewerbe) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirats, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten

Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht. Innerhalb von Wettbewerbsverfahren kann der Beirat beteiligt werden, beispielsweise zur Erarbeitung von Wettbewerbsauslobungen.

§ 5

Sitzungsturnus

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden in der Regel in Abständen von ca. vier Monaten oder nach Bedarf statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht (Blausteiner Nachrichten und Homepage der Stadt Blaustein).
- (3) Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich.
- (4) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats erhalten mit der Einladung die zu dem Vorhaben wesentlichen Planvorlagen digital.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens **zwei der drei** beschließenden Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Empfehlungen und Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

Ist ein Beiratsmitglied von der Beratung und/oder Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied anschließend den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlicher Sitzung kann es im Zuschauerraum platznehmen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

§ 7

Geschäftsgang der Beiratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung geleitet. Für den Geschäftsgang gelten die Leitlinien zur Arbeitsweise des Gestaltungsbeirats der Stadt Blaustein vom 16.06.2020, die der Geschäftsordnung als Anlage 1 beigelegt sind.
- (2) Den Sitzungen geht ein nichtöffentlicher Ortstermin voraus, an dem die beschließenden Mitglieder des Gestaltungsbeirates gemeinsam mit der Verwaltung die konkrete städtebauliche Situation besichtigen.
- (3) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats sind öffentlich. Nichtöffentlich wird in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung zwischen Bauherrschaft und Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats behandelt.
- (4) Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt in der Regel durch die Bauherrschaft und/oder durch deren Beauftragte. Im Verhinderungsfall kann die Verwaltung die Vorhaben vorstellen. An die Vorstellung der Vorhaben schließen sich die Beratungen an.
- (5) Während der Sitzungen haben außer den Mitgliedern des Gestaltungsbeirats nur die unter Absatz 6 aufgeführten Personen sowie die Bauherrschaft und/oder deren Beauftragte Rederecht.
- (6) An den öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungsteilen, Beratungen und Ortsbegehungen des Gestaltungsbeirats können mit Rede- aber ohne Stimmrecht auf Einladung der Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats teilnehmen:
 - Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung
 - Ortsvorsteher/-innen bei Vorhaben in den jeweiligen Ortsteilen
 - Sonderfachleute (z. B. Denkmal-, Hochwasser-, Naturschutz), lokale Gruppen oder Verbände oder weitere Gäste

Über die Teilnahme entscheidet die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats.

- (7) Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils ~~eine schriftliche Stellungnahme~~ ein schriftliches

Gutachten, das vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Es wird der Bauherrschaft und deren Beauftragte zugesandt.

§ 8 Wiedervorlage

- (1) Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Gestaltungsbeirats, so ist der Bauherrschaft die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Gestaltungsbeirat gibt Empfehlungen für die Überarbeitung eines Vorhabens ab.
- (2) Das Vorhaben soll dem Gestaltungsbeirat erneut vorgelegt werden, wenn es seitens der Verwaltung auch nach der Weiterbearbeitung nicht als zustimmungsfähig eingeschätzt wird.
- (3) Der Gestaltungsbeirat kann empfehlen, dass ihm ein Vorhaben auch unabhängig davon nach Weiterbearbeitung erneut vorgelegt werden soll.

§ 9 Geheimhaltung

- (1) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer/-innen sind zur Geheimhaltung über die nichtöffentlichen Teile der Sitzungen und internen Beratungen verpflichtet.
- (2) Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch dann fort, wenn die Mitgliedschaft beendet wird.

§ 10 Vergütung

- (1) Die Tätigkeit der beschließenden Mitglieder des Gestaltungsbeirats wird in Anlehnung an die Preisrichterhonorare der Architektenkammer Baden-Württemberg („Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“) vergütet. Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.
- (2) Die beratenden Mitglieder des Gestaltungsbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Blaustein.
- (3) Sonstige beigezogene Personen gem. § 7 Abs. 6, die nicht Gemeinderatsmitglieder oder Verwaltungsmitarbeiter/-innen sind, können eine

Aufwandsentschädigung im Rahmen ortsüblicher Vergütungen in ihrem jeweiligen Fachgebiet erhalten.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt zum **01.07.2020** in Kraft.

Blaustein, den **16.06.2020**

Thomas Kayser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten Nr. 26 vom 26.06.2020

Kennzeichnung der Änderungen:

Neu eingefügt

Änderung

Gelöscht

Leitlinien zur Arbeitsweise des Gestaltungsbeirats der Stadt Blaustein

Vorbemerkung

Der Gemeinderat der Stadt Blaustein hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgende Leitlinien zur Arbeitsweise des Gestaltungsbeirats als Anlage 1 zur Geschäftsordnung vom 09.04.2019/16.06.2020 beschlossen:

1. Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats gliedern sich in zwei Phasen.

In der **ersten Phase** wird eine nicht-öffentliche Ortsbesichtigung mit den beschließenden Mitgliedern des Gestaltungsbeirats durchgeführt. Im Anschluss daran findet ein interner fachlicher Austausch zwischen den beschließenden Mitgliedern des Gestaltungsbeirats statt.

In der **zweiten Phase** werden die Projekte entweder öffentlich mit Publikum oder bei berechtigten Interessen nicht-öffentlich vorgestellt und beraten. Hierbei sind sowohl beschließende und beratende Mitglieder, sowie Vertreter der Verwaltung und externe Fachpersonen anwesend.

2. Übernahme der Patenschaft und Vorstellung der Stellungnahme der beschließenden Mitglieder

Im Rahmen der ersten Phase wird den Projekten jeweils ein Pate/eine Patin der beschließenden Mitglieder zugeordnet. Der interne fachliche Austausch dient dazu, eine fachliche Stellungnahme der beschließenden Mitglieder des Gestaltungsbeirats zu erarbeiten. Bei unterschiedlichen Beurteilungen entscheidet die Mehrheitsmeinung.

Im Rahmen der zweiten Phase werden die einzelnen Projekte entweder durch die Planer oder die Bauherrschaft vorgestellt. Im Anschluss daran stellt der Pate/die Patin die Beurteilung der beschließenden Mitglieder des Gestaltungsbeirats vor.

Danach erhalten die beratenden Mitglieder des Gestaltungsbeirats die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum jeweiligen Projekt abzugeben.

Zuletzt kann der Vorsitzende/die Vorsitzende den Personen nach § 7 Absatz 6 der Geschäftsordnung das Rederecht erteilen.

3. Erstellung eines Gutachtens

Zu jedem Projekt wird ein Protokoll erstellt, welches die Empfehlungen, Anregungen, etc. des Gestaltungsbeirats enthält. Es handelt sich dabei nicht um ein Wort- oder Verlaufsprotokoll. Das Protokoll wird in Form eines Gutachtens erstellt und erhält daher auch diese Bezeichnung.

Das Gutachten wird innerhalb einer Woche erstellt und versendet.

4. Sitzungsturnus, Sitzungstag

Es findet quartalsmäßig eine Sitzung des Gestaltungsbeirats statt, beginnend ab der ersten Sitzung am 29.11.2019. Die Sitzungen finden am letzten Freitag im Monat statt.

Quartal	Betreffende Monate	Sitzungsdatum
1. Quartal	11/2020 12/2019 01/2020	29.11.2019
2. Quartal	02/2020 03/2020 04/2020	-
3. Quartal	05/2020 06/2020 07/2020	29.05.2020
4. Quartal	08/2020 09/2020 10/2020	25.09.2020
5. Quartal	11/2020 12/2020 01/2021	18.12.2020
6. Quartal	02/2021 03/2021 04/2021	26.03.2021
7. Quartal	05/2021 06/2021 07/2021	25.06.2021
8. Quartal	08/2021 09/2021 10/2021	24.09.2021
9. Quartal	11/2021 12/2021 01/2022	17.12.2021

5. Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten zum 01.07.2020 in Kraft.

Blaustein, den 16.06.2020

Thomas Kayser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten Nr. 26 vom 26.06.2020